



AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE

**Versicherungskonzept für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer**

(Ausgabe 01.2019)





AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE

**Versicherungskonzept für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer**



AIG/INFENCO FLAT TAX SECURE

Versicherungskonzept für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Bedingungen für das Versicherungskonzept für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

I.	VERSICHERTE TÄTIGKEITEN	4
1.	Steuerberater	4
2.	Wirtschaftsprüfer	5
3.	Büroservicetätigkeiten	6
4.	externer Datenschutzbeauftragter	6
II.	VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	7
1.	Gegenstand der Versicherung	7
2.	Versicherungsfall	7
3.	Überschreitung der Pflichtversicherung	8
4.	Kumulsperre	8
5.	Meldepflicht	8
III.	DECKUNGSERWEITERUNGEN	8
1.	obligatorische Deckungsbausteine	8
2.	fakultative Deckungsbausteine	9
2.1	Eigenschadenversicherung	9
2.2	Cybereigenschadenversicherung	11
2.3	Bürohaftpflichtversicherung	14
2.4	Fremdmandate	15
2.5	Vertrauensschadenversicherung	15
IV.	BESONDERHEITEN GEMEINSCHAFTLICHER BERUFS AUSÜBUNG	16
1.	Sozien	16
2.	Gesellschaft (GmbH, OG, KG)	17
3.	Zurechnung	17
4.	Ein- und Austrittshaftung	18
5.	Scheinsozietät	18
V.	AUSSCHLÜSSE	18
1.	Allgemeine Ausschlüsse	18
2.	ergänzende Ausschlüsse i. R. d.* Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	19
3.	ergänzende Ausschlüsse i. R. d.* Cybereigenschadenversicherung	20
4.	ergänzende Ausschlüsse i. R. d.* Bürohaftpflichtversicherung	21
5.	ergänzende Ausschlüsse i. R. d.* Vertrauensschadenversicherung	22

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 23

1.	Beginn des Versicherungsschutzes	23
2.	versicherter Zeitraum	23
3.	Leistungen des Versicherers	24
4.	Dauer des Versicherungsvertrages	27
5.	Versicherung für fremde Rechnung/Rückgriff gegen Angestellte	28
6.	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	28
7.	Prämienzahlung	30
8.	Doppelversicherung	31
9.	Anzeigen und Willenserklärungen	31
10.	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	31
11.	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit bei Gefahrerhöhung	33
12.	Gesetzliche Bestimmungen/Gerichtsstand	34

Bei dem Versicherungskonzept für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer handelt es sich um einen kombinierten Versicherungsvertrag für die Risiken aus der beruflichen Tätigkeit des jeweiligen Berufsträgers und damit verbundener Nebenrisiken. Je nach Deckungsbaustein (Abschnitt II. und III.) wird der Versicherungsfall daher durch ein unterschiedliches Ereignis ausgelöst, das in den einzelnen Deckungsbausteinen definiert ist.

I. VERSICHERTE TÄTIGKEITEN

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte und im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflich ausgeübten und berufsrechtlich erlaubten Tätigkeit als Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer.

1. Steuerberater

Steuerberatertätigkeit

1.1 Versichert ist die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als in Österreich zugelassener Steuerberater. Der Versicherungsschutz umfasst dabei:

§ 2 WTBG

1.1.1 Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 und 2 WTBG wie

- die Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der Rechnungslegung;
- die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung sowie die kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation);
- die Beratung auf dem Gebiet des Bilanzwesens und der Abschluss unternehmerischer Bücher;
- die Durchführung von Prüfungsaufgaben, die nicht die Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes, das sind Prüfungsaufgaben ohne Zusicherungsleistung eines unabhängigen Prüfers, erfordern, und eine diesbezügliche schriftliche Berichterstattung;
- die Erstattung von Sachverständigengutachten auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens, des Abgabenrechts und auf jenen Gebieten, zu deren fachmännischer Beurteilung Kenntnisse des Rechnungswesens oder der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind;
- sämtliche Beratungsleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betrieblichen Rechnungswesen und die Beratung betreffend Einrichtung und Organisation des internen Kontrollsystems;
- die Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen, einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten;
- die Sanierungsberatung, insbesondere die Erstellung von Sanierungsgutachten, Organisation von Sanierungsplänen, Begutachtung von Sanierungsplänen und die begleitende Kontrolle bei der Durchführung von Sanierungsplänen;
- die Übernahme von Treuhandaufgaben und die Verwaltung von Vermögenschaften mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden;
- die Tätigkeit als Mediator, wenn der Versicherungsnehmer in die Liste der Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), eingetragen ist.

Vertreter des Versicherungsnehmers

1.2 Mitversichert ist im bedingungsgemäßen Umfang die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertreter Tätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit gehindert ist. Keine Mitversicherung besteht, sofern der Vertreter Deckung über eine eigene Versicherung erhält.

Erben des Versicherungsnehmers

1.3 Mitversichert ist im bedingungsgemäßen Umfang die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung des Praxisabwicklers oder Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 2 Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.

Tätigkeit im In- und Ausland

1.4 Versicherungsschutz besteht für

- die Inanspruchnahme vor europäischen Gerichten oder vor Gerichten außereuropäischer Hoheitsgebiete europäischer Staaten, die der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören;
- gesetzliche Haftpflichtansprüche, aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts vorgenannter Staaten.

2. Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfertätigkeit

2.1 Versichert ist die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als in Österreich zugelassener Wirtschaftsprüfer. Der Versicherungsschutz umfasst dabei:

§3 WTBG

2.1.1 Tätigkeiten nach §3 Absatz 1 und 2 WTBG wie

- die Prüfung der Buchführung, der Rechnungsabschlüsse, der Kostenrechnung, und der Kalkulation von Unternehmen;
- die Erteilung von Bestätigungsvermerken aufgrund gesetzlicher oder freiwilliger Prüfungen;
- die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung sowie die kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation), einschließlich der Beratung auf diesen Gebieten;
- die Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet der Rechnungslegung und des Bilanzwesens und der Abschluss unternehmerischer Bücher;
- sämtliche Beratungsleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betrieblichen Rechnungswesen und die Beratung betreffend Einrichtung und Organisation des internen Kontrollsystems;
- die Sanierungsberatung, insbesondere die Erstellung von Sanierungsgutachten, Organisation von Sanierungsplänen, Prüfung von Sanierungsplänen und die begleitende Kontrolle bei der Durchführung von Sanierungsplänen;
- die Beratung und Vertretung in Devisensachen
- die Erstattung von Sachverständigengutachten auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens und auf jenen Gebieten, zu deren fachmännischer Beurteilung Kenntnisse des Rechnungswesens oder der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind;
- die Übernahme von Treuhandaufgaben und die Verwaltung von Vermögenschaften mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden; (insb. auch treuhänderische Verwaltung von Wertpapieren, Forderungen, Waren und Wertgegenständen welche von einem protokollierten Kaufmann zugunsten eines anderen protokollierten Kaufmannes verpfändet wurden.

Ausgeschlossen bleiben dabei, die Haftung für

- Tätigkeiten, die normalerweise eine Bank ausübt,
 - den rechtlichen Bestand und die Bonität von Wertpapieren und Forderungen
 - die Prüfung von Eigentumsvorbehalten
 - das Lagerhalterisiko
 - die zweckmäßige Verwertung des Treuhandgutes)
- die Tätigkeit als Mediator, wenn der Versicherungsnehmer in die Liste der Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) eingetragen ist.

Vertreter des Versicherungsnehmers

2.2 Mitversichert ist im bedingungsgemäßen Umfang die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertreter Tätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit gehindert ist. Keine Mitversicherung besteht, sofern der Vertreter Deckung über eine eigene Versicherung erhält.

Erben des Versicherungsnehmers

2.3 Mitversichert ist im bedingungsgemäßen Umfang die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung des Praxisabwicklers oder Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 2 Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.

Tätigkeiten im In- und Ausland

2.4 Versicherungsschutz besteht für

- die Inanspruchnahme vor europäischen Gerichten oder vor Gerichten außereuropäischer Hoheitsgebiete europäischer Staaten, die der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören ;
- gesetzliche Haftpflichtansprüche, aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts vorgenannter Staaten.

3. Büroservicetätigkeiten

Mitversichert sind, sofern rechtlich zulässig, folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers für seine Mandanten:

- Erledigung der Schreibarbeiten sowie Führung der Korrespondenz;
- Datenerfassung und -verwaltung
- Terminplanung und Terminüberwachung;
- Organisation von Dienstreisen, Tagungen, Veranstaltungen und Konferenzen;
- Erfassung und Verwaltung von Daten und Adressen;
- Rechnungserstellung sowie Zahlungsverkehrskontrolle und Mahnwesen.

4. Externer Datenschutzbeauftragter

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen in ihrer Eigenschaft als Beauftragte für den Datenschutz im Unternehmen eines Dritten, soweit sich die Tätigkeit auf die Einhaltung der Vorschriften des österreichischen Datenschutzrechtes und des Datenschutzrechtes der Europäischen Union bezieht, und soweit kein Angestelltenverhältnis zum Unternehmen des Dritten besteht (externer Datenschutzbeauftragter).

II. VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Person, für die er eintreten muss, bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Vermögensschäden

1.1 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapiere verbriefte Vermögenswerte.

Versicherte Sachschäden

1.2 Mitversichert sind jedoch in bedingungsgemäßigem Umfang Ansprüche wegen Sachschäden (inklusive sich daraus entwickelnde Vermögensschäden) an Akten, sonstigen Schriftstücken und beweglichen Sachen, die dem Versicherungsnehmer durch den Auftraggeber zur Auftrags erledigung zur Verfügung gestellt werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Schlüsseln, Geld, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren. Dieser Ausschluss gilt nicht für Sachschäden die durch das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks entstehen.

Ausgeschlossen sind ebenfalls Ansprüche wegen Sachschäden, die aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken entstehen.

Datenschutzgesetze

1.3 Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund Verletzung von Datenschutzgesetzen.

Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines aus Satz 1 resultierenden immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Freiheitsentziehung

1.4 Mitversichert sind auch Vermögensschäden, die durch Freiheitsentziehung verursacht wurden (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung).

2. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt II. gilt jedes Tun oder Unterlassen (Verstoß) im Rahmen der versicherten Tätigkeit, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Wird ein Schaden durch fahrlässiges Unterlassen verursacht, gilt der Verstoß im Zweifel als an dem Tag begangen, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3. Überschreitung der Pflichtversicherung

Übersteigen die vereinbarte Versicherungssumme, die Jahreshöchstleistung oder der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes die gesetzlichen Vorgaben, gelten diese Bedingungen entsprechend, wenn nichts Abweichendes, z. B. durch zusätzliche Vereinbarungen, bestimmt ist. Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

4. Kumulsperr

Abweichend zu Abschnitt VI Ziffer 3.3.9 gilt folgendes:

ein Versicherungsnehmer mit mehreren Qualifikationen

4.1 Unterhält der Versicherungsnehmer aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge (z. B. in der Eigenschaft als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren weiteren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme, die Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. § 59 Absatz 2 Satz 1 VersVG gilt entsprechend.

mehrere Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Qualifikationen

4.2 Werden Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche aufgrund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikationen Versicherungsverträge unterhalten, für ein- und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung findet nicht statt. § 59 Absatz 2 Satz 1 VersVG gilt entsprechend.

4.3 Abschnitt IV. bleibt hiervon unberührt.

5. Meldepflicht

Der Versicherer ist verpflichtet, der jeweils zuständigen Berufskammer (Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen der zuständigen Berufskammer (Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) über solche Umstände Auskunft zu erteilen, und zwar bei sonstigem Fortbestand der Deckungspflicht des Versicherers bis zwei Wochen nach der Verständigung.

III. DECKUNGSERWEITERUNGEN

1. obligatorische Deckungsbausteine

In Erweiterung zu Abschnitt II besteht Versicherungsschutz bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit auch für nachfolgende Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer wegen Vermögensschäden. Es gilt Abschnitt II. Ziffer 2 (Versicherungsfall).

Benachteiligungsschäden

1.1 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit von Kunden (Auftraggebern, Mandanten oder Klienten) des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIBG), geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Funktion als Arbeitgeber, Dienstgeber (hinsichtlich von echten und freien Dienstverträgen), Auftraggeber von Werkverträgen oder Unternehmer im Sinne des Handelsvertretergesetzes (HVertrG 1993). Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Anbahnung eines solchen Vertrages handelt. Abschnitt III Ziffer 1.1 gilt nicht für Ansprüche, die innerhalb der U.S.A/US-Territorien oder Kanada oder nach deren Recht geltend gemacht werden.

Anderkonten

1.2 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über fremde Gelder, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten beruflichen Tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.

Ebenfalls Versicherungsschutz besteht für die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen (bei Buchgeld mit der kontenmäßigen Entstehung des Zahlungsmittels zugunsten des Versicherungsnehmers) und ordnungsgemäß verbucht sind.

Abschnitt V Ziffer 2.2 gilt insoweit für den Bereich „Verstöße beim Zahlungsakt“ als abbedungen.

IT-Haftpflicht

1.3 Ansprüche aus der Verwendung elektronischer Datenverarbeitung, insbesondere Ansprüche Dritter aus dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist es insoweit, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass er für den konkreten Verwendungszweck geeignete, in Österreich oder in Deutschland erhältliche, aktuelle Software zur Erkennung von Viren oder sonstiger Sabotageprogramme in der jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Version eingesetzt hat.

2. Fakultative Deckungsbausteine

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für den jeweils vereinbarten Baustein auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, das auf die Versicherungssumme der fakultativen Deckungsbausteine mit Ausnahme von nachfolgender Ziffer 2.3 (Büro-Haftpflichtversicherung) angerechnet wird. Auf Abschnitt VI Ziffer 3.3.1 wird verwiesen.

2.1 Eigenschadenversicherung

Sofern einer der nachfolgenden Deckungsbausteine im Versicherungsschein vereinbart wurde, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für die notwendigen und angemessenen Kosten oder Aufwendungen (Eigenschäden).

Reputationsschaden

2.1.1 Kosten eines externen PR- oder Krisenkommunikationsberaters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines eingetretenen Reputationsschadens, wenn dieser während der Vertragslaufzeit von einem Dritten verursacht wird, im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht und die Einschaltung des Beraters sowie die damit verbundenen Kosten vor Einschaltung mit dem Versicherer in geschriebener Form abgestimmt waren. Der Versicherer übernimmt in diesem Fall auch notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben.

Fake news

Vorstehender Absatz gilt insbesondere auch im Falle öffentlicher Falschinformationen (fake news) durch Dritte während der Vertragslaufzeit (Medienberichte, Soziale Netzwerke, Reden usw.), die zu einem Reputationsschaden führen oder führen können.

Dokumentenverlust

2.1.2 Aufwendungen für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, welche der Versicherungsnehmer für die Auftragserledigung benötigt, sofern ein Dritter mit der Wiederherstellung beauftragt wird. Versicherungsfall ist hierbei das Schadenereignis, als dessen Folge die Schädigung des Versicherungsnehmers unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

Rücktritt oder Kündigung des Auftraggebers

2.1.3 Vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich Honorare von Selbstständigen und Freiberuflern, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts oder Kündigung seines Auftraggebers, soweit der Grund für den Rücktritt oder die Kündigung nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht. Der Auftraggeber muss das jeweilige Gestaltungsrecht wegen eines Berufsversehens des Versicherungsnehmers, der unter diesem Vertrag gedeckt ist, geltend machen. Versicherungsfall ist hierbei die erstmals erfolgte Erklärung des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

Berufsversehen von Mitarbeitern

2.1.4 Aufwendungen, wenn diese durch folgende fahrlässige Berufsversehen seiner Mitarbeiter verursacht wurden.

- Fehl- und Doppelüberweisungen oder die Nichtbeachtung von Skonti;
- Schreib-, Rechen- und Eingabefehler bei der Erstellung von Rechnungen für erbrachte Leistungen des Versicherungsnehmers;
- Bestellungen fremder Waren und Dienstleistungen;

Versicherungsschutz besteht ausschließlich bei Verträgen, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden.

Zeugenentschädigung

2.1.5 Aufwendungen für die Teilnahme des Versicherungsnehmers als geladener Zeuge in einem Verfahren eines unter Abschnitt II gedeckten Haftpflichtanspruches. Ein Selbstbehalt findet hierauf keine Anwendung.

Verwaltungsrechtliche und gerichtliche Strafen

2.1.6 Die gesetzlichen oder – sofern mit dem Versicherer besonders vereinbart – auch die höheren Kosten des Verteidigers, sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten in einem erstmals während der Vertragslaufzeit eingeleiteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren gegen den Versicherungsnehmer, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zu Folge haben könnte. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Verfahren die in den USA/US-Territorien oder Kanada oder nach dem Recht dieser Staaten durchgeführt werden.

Ausstehende Forderungen

2.1.7 Aufwendungen für den Ausgleich ausstehender Forderungen aus während der Versicherungslaufzeit abgeschlossener Verträge des Versicherungsnehmers gegenüber einem Kunden bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe, sofern der Kunde droht, einen Schadenersatzanspruch gemäß Abschnitt II zu erheben, welcher die Höhe der ausstehenden Forderungen übersteigt, falls der Versicherungsnehmer versucht die offenstehenden Forderungen durchzusetzen, vorausgesetzt

- der Versicherungsnehmer weist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach, dass die Kosten Aufwendungen notwendig sind, um einen unter dieser Versicherung gedeckten Schadenersatzanspruch zu vermeiden, und
- der Versicherer der Übernahme in geschriebener Form zugestimmt, und
- der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Anspruchsverzichtserklärung des Dritten bezüglich des angedrohten Schadenersatzanspruches überlässt.

Maßgeblich ist hierbei die Forderung abzüglich enthaltener Gewinnmargen oder Steuern des Versicherungsnehmers. Die Übernahme der Forderungen erfolgt nach Anwendung des im Versicherungsschein genannten Selbstbehaltes bis maximal zu 90% der ausstehenden Forderung. Versicherungsfall ist hierbei die erste Androhung durch den Kunden in geschriebener Form gegenüber dem Versicherungsnehmer.

2.2 Cybereigenschadenversicherung

Gegenstand der Versicherung

2.2.1 Versicherungsschutz besteht, sofern besonders vereinbart, für Schäden aus dem Verlust, der Zerstörung, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit und dem Missbrauch elektronischer Daten des Versicherungsnehmers. Der Versicherer trägt die nachfolgenden, dem Versicherungsnehmer entstehenden notwendigen und angemessenen Kosten und Aufwendungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist mit Ausnahme von Ziffer 2.2.2 Absatz (3) der Eintritt der Informationssicherheitsverletzung (d.h. der Datenschutzverletzung, Datenvertraulichkeitsverletzung oder Netzwerksicherheitsverletzung).

Datenschutzverletzung ist eine nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), anderen Regelungen zum Datenschutz oder vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Versicherungsnehmer.

Datenvertraulichkeitsverletzung ist eine Verletzung der Vertraulichkeit Daten Dritter durch den Versicherungsnehmer, sofern sich die Daten im Verantwortungsbereich des Versicherten befinden.

Netzwerksicherheitsverletzung ist insbesondere die Verletzung der Netzwerksicherheit durch

- eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner, sich selbst reproduzierende Schadcodes etc.) durch den Versicherungsnehmer, die geeignet sind, Software oder Daten Dritter zu löschen oder zu verändern oder den Funktionsablauf der Computersysteme zu stören,
- eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner, sich selbst reproduzierende Schadcodes etc.) auf vom Versicherungsnehmer genutzte Computersysteme, die geeignet sind, Software oder Daten zu löschen oder zu verändern oder den Funktionsablauf der Computersysteme zu stören,
- eine Verhinderung des autorisierten Zugangs Dritter zu ihren auf vom Versicherungsnehmer genutzten Computersystemen gespeicherten Daten,
- eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes des Versicherungsnehmers,
- einen Diebstahl oder Verlust von Hardware, Software oder anderen Geräten des Versicherungsnehmers zur elektronischen Datenverarbeitung, oder
- eine Veröffentlichung von Daten Dritter durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers.

2.2.2 Umfang der Versicherung

Wiederherstellung von Daten

(1) Der Versicherer ersetzt Kosten und Aufwendungen des Versicherungsnehmers:

- zur Feststellung, ob Daten, die sich auf vom Versicherungsnehmer genutzten Computersystemen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können,
- zur Wiederherstellung oder erneuten Erfassung oder Erhebung dieser Daten, sofern die Aufwendungen in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab der Feststellung des Versicherungsfalls getätigt werden.

Schadprogramme

(2) Der Versicherer ersetzt Kosten und Aufwendungen, die durch Schadprogramme (wie Viren, Trojaner, sich selbst reproduzierende Schadcodes etc.) sowie durch unbefugten Zugriff Dritter auf Daten über das Internet verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer Sicherungssysteme (z. B. Virens Scanner, Firewall) zum Schutz und zur Überprüfung der eigenen Systeme, sowie der weitergegebenen Produkte auf dem neuesten Stand unterhält und einsetzt.

Website

(3) Der Versicherer übernimmt die Kosten und Aufwendungen der Wiederherstellung der Website des Versicherungsnehmers, wenn diese durch Dritte, die nicht zu den Versicherten im Sinne von Abschnitt VI. Ziffer 5.1 gehören, beschädigt oder zerstört wurde. Versicherungsfall ist hierbei das Schadenereignis, als dessen Folge die Schädigung des Versicherungsnehmers unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

Systemausfall

(4) Der Versicherer übernimmt den unmittelbar durch eine Betriebsunterbrechung entstandenen Ertragsausfallschaden des Versicherungsnehmers, sofern diese die Folge eines Ausfalls eines Computersystems des Versicherungsnehmers aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung ist.

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, den der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht.

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für den der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Ablauf des im Versicherungsschein genannten zeitlichen Selbstbehaltes nach Eintritt des Systemausfalls und beträgt 120 Tage.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden erhöht wird durch:

- außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- umsatzabhängige Versicherungsprämien;

- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich des Weiteren nicht auf:

- einen Systemausfall aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder sonstigen Maßnahme durch eine Behörde oder einer anderen staatlichen Institution verursacht ist.
- einen Systemausfall, der durch die Inkompatibilität des Computersystems des Versicherungsnehmers verursacht wurde, sich mit dem Computersystem eines Dritten zu verbinden.
- Rechtskosten oder Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Systemausfall.
- Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Systemausfall, die aufgewendet werden, um das Computersystem des Versicherungsnehmers zu ersetzen, zu erneuern oder auf einen moderneren Stand der Technik zu bringen.
- Verluste, die durch eine ungünstige Marktsituation verursacht werden.
- Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Systemausfall, die zur Behebung von Softwarefehlern oder Sicherheitslücken aufgewendet werden.

Cyber-Erpressung

(5) Im Falle einer angedrohten Informationssicherheitsverletzung erstattet der Versicherer die angemessenen Gebühren und Auslagen des mit vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragten unabhängigen Krisenberaters, die während einer Erpressung unter anderem durch Reise-, Unterbringungs-, Übersetzungs- und Kommunikationskosten sowie Belohnungen von Informanten entstehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eine angedrohte Verletzung der Informationssicherheit, sofern die Androhung durch eine Behörde oder eine andere staatlichen Institution erfolgt.

Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden

(6) Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen (Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.) zur Benachrichtigung der Betroffenen und der verantwortlichen Datenschutzbehörde, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht.

2.2.3 Proaktive Maßnahmen

Vor der Feststellung einer Informationssicherheitsverletzung besteht im Falle zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte bezüglich einer während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Informationssicherheitsverletzung Versicherungsschutz für Honorare, Auslagen und Aufwendungen im Sinne nachfolgender Ziffern (1) und (2) um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Sicherheitsverletzungen.

Die Leistungen aus dieser Ziffer werden für einen Zeitraum von 48 Stunden ab der erstmaligen Kontaktaufnahme unter der im Versicherungsschein genannten Notrufnummer übernommen.

Rechtsberatung

(1) Versicherungsschutz besteht für die rechtliche Prüfung des dem Versicherungsfall zugrunde liegenden Sachverhalts einschließlich einer Empfehlung zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise zur Minderung der negativen Folgen einer Informationssicherheitsverletzung. Der Versicherungsschutz umfasst die Honorare und Auslagen der über die im Versicherungsschein genannte Notrufnummer vermittelten Rechtsanwaltskanzlei. Für die Einschaltung anderer Rechtsanwälte werden vorgenannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

IT-Dienstleistungen

(2) Versicherungsschutz besteht für IT-Dienstleistungen zur Minderung der negativen Folgen einer Informationssicherheitsverletzung. Der Versicherungsschutz umfasst Vergütungen und Auslagen des über die im Versicherungsschein genannte Notrufnummer vermittelten IT-Unternehmens. Für die Einschaltung anderer IT-Unternehmen werden vorgenannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

2.3 Bürohaftpflichtversicherung

Gegenstand der Versicherung

2.3.1 Mitversichert ist, sofern besonders vereinbart, im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Unternehmens wegen Personen- und Sachschäden und hieraus resultierenden immateriellen Schäden (Schmerzensgeld) aus den betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken im Rahmen der Ausübung der versicherten Tätigkeit gemäß Abschnitt I wie zum Beispiel:

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer und Leasingnehmer von betrieblich genutzten Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten für betriebliche Zwecke bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe;
- wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (keine industriellen oder Abwässer aus gewerblicher Produktion);
- der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich Vorführen der Ausstellungsgegenstände;
- aus Haltung Führung oder Verwendung von motorgetriebenen Kraftfahrzeugen aller Art, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h, sofern diese weder zulassungs- noch versicherungspflichtig sind;
- der Durchführung von Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der betrieblichen Veranstaltung;
- dem Einsatz von Datenschutzbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitskräften und der Unterhaltung von Gesundheits-, Sozial- oder von Einrichtungen des Betriebssports;
- dem Abhandenkommen von Sachen von Besuchern und Betriebsangehörigen sowie von fremden Schlüsseln oder Codekarten bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe;
- der Beschädigung gemieteter, gepachteter oder geleaster Gebäude oder Räumlichkeiten.

2.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Versicherungsfall

2.3.3 Versicherungsfall ist das Schadenereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

2.4 Fremdmandate

Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht, sofern besonders vereinbart, für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Versicherte im Rahmen der Ausübung von Mandaten (ausschließlich in Kenntnis und mit Einverständnis des Versicherungsnehmers), die diese in Leitungs- oder Aufsichtsorganen von Verbänden, Organisationen oder sonstigen Drittunternehmen wahrnehmen (Fremdmandate). Es gilt Abschnitt II. Ziffer 2 (Versicherungsfall).

Dies gilt nicht für Fremdmandate bei Kreditinstituten (d.h. Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert), Finanzdienstleistungsinstituten (d.h. Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und die keine Kreditinstitute sind) und Finanzunternehmen (d.h. Unternehmen, die keine Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und keine Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete Investmentgesellschaften sind und deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben und zu halten, Geldforderungen entgeltlich zu erwerben, Leasing-Objektgesellschaft zu sein, mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zu handeln, andere bei der Anlage in Finanzinstrumenten zu beraten, Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte)), bei Kapitalanlage-, Investment(aktien)- und Versicherungsgesellschaften sowie bei Unternehmen, deren Wertpapiere an einer US-Börse gehandelt werden.

Führt die Ausübung eines Fremdmandats zu einer gesamtschuldnerischen Haftung von versicherten Personen und anderen, nicht durch den vorliegenden Vertrag versicherten Mitgliedern des Organs, behält sich der Versicherer den Regress vor.

Subsidiarität

Sofern der Mandatsträger bei einem Fremdmandat von dem Drittunternehmen, dem Verband oder der gemeinnützigen Organisation in rechtlich zulässiger Weise freigestellt werden muss, oder Versicherungsschutz unter einem für diese abgeschlossenen Versicherungsvertrag besteht, steht die Versicherungsleistung dieses Vertrages erst im Anschluss zur Verfügung. Ist der andere Versicherer eine Gesellschaft der AIG-Gruppe, ist die maximale Leistung aus allen, von dem Versicherungsfall betroffenen Versicherungen auf die höchste der in diesen Versicherungsverträgen je Versicherungsfall und -periode vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

2.5 Vertrauensschadenversicherung

Gegenstand der Versicherung

2.5.1 Vom Versicherungsschutz umfasst, sofern gesondert vereinbart, sind Schäden am Vermögen des Versicherungsnehmers, die von Vertrauenspersonen durch vorsätzliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadensersatz verpflichten, unmittelbar verursacht werden.

Soweit der Nachweis der Verursachung durch eine namentlich festgestellte Vertrauensperson nicht geführt werden kann, genügt für die Ersatzpflicht des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Verursachung durch irgendeine Vertrauensperson.

2.5.2 Schäden am Vermögen, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er für vorsätzlich gegenüber seinen Vertragspartnern begangene unerlaubte Handlungen im Sinne vorstehendem Absatz von Vertrauenspersonen aufgrund zivilrechtlicher Zurechnungsvorschriften einzustehen hat, gelten als mitversichert.

Versicherungsfall

2.5.3 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer während der Versicherungslaufzeit erstmals entdeckte Schäden, sofern diese dem Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren. (Versicherungsfall)

Vertrauenspersonen

2.5.4 Vertrauenspersonen sind alle Personen, die vom Versicherungsnehmer aufgrund eines, mit diesem jeweils geschlossenen Arbeits- oder Anstellungsvertrages zum Zeitpunkt der Schadenverursachung beschäftigt werden und für die er im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit einzustehen hat.

Ferner sind Vertrauenspersonen alle Personen bis zu 6 Monate nach dem Verlust ihrer oben in Absatz 1 genannten Eigenschaft als Vertrauensperson.

Für Vertrauenspersonen im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt eine Nachmeldefrist abweichend von Abschnitt VI Ziffer 2.3 von 12 Monaten ab Verlust der Eigenschaft als Vertrauensperson.

IV. BESONDERHEITEN GEMEINSCHAFTLICHER BERUFS AUSÜBUNG

1. Sozien

Sozius

1.1 Üben Berufsangehörige ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich aus, sind sie Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozien) ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind.

Kein Sozius

1.2 Wer als Mitglied einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) außerhalb der Gesellschaft tätig wird, gilt insoweit nicht als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozius).

Versicherungsfall

1.3 Der Versicherungsfall auch nur eines Sozius gilt als Versicherungsfall aller Sozien.

Durchschnittsleistung

1.4 Der Versicherer tritt für die Sozien zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein.

Berechnung

Diese Durchschnittsleistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Sozius festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozius zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Sozien geteilt wird.

Kosten

Bezüglich der Kosten sind die entsprechenden Bestimmungen in Abschnitt VI Ziffer 3.1 und 3.3 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

Insbesondere gilt folgendes:

Die Berechnung der Durchschnittsleistung erstreckt sich auch auf die Schadensabwehrkosten. Ist die zu erbringende Durchschnittsleistung geringer als die Gesamthöhe der Ansprüche dann wird die Schadenabwehrkostenpflicht des Versicherers entsprechend gequotelt. Hierbei kommt es abweichend von Abschnitt VI Ziffer 3.3.10 auf das Verhältnis zwischen Gesamthöhe der Ansprüche und Durchschnittsleistung der Sozien an.

Nichtversicherungsnehmer

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe des Abschnitt VI Ziffer 5.1 auch zugunsten eines Sozius, der Nichtversicherungsnehmer ist.

2. Gesellschaft (GmbH, OG, KG)

Nimmt eine Gesellschaft (KG, GmbH oder OG) für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Gesellschaftern von Personengesellschaften, Geschäftsführern, Aufsichtsräten, Beiräten und Angestellten oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer versicherten Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße.

Werden neben oder anstelle der in Satz 1 genannten Gesellschaften, deren Organe und/oder Angestellte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für die Gesellschaft in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls im Rahmen der versicherten Berufstätigkeit Versicherungsschutz. Liegt in diesem Fall das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor.

3. Zurechnung

Zurechnung

3.1 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet und gehen zu Lasten aller Sozien, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Geschäftsführern, Aufsichtsräten oder Beiräten. Das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Sozien, Gesellschafter von Personengesellschaften, Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Beiräte) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

Gesamtschuldnerische Haftung

3.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer als Sozius tätig ist und der Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem anderen in Anspruch genommen wird. Hierbei besteht Versicherungsschutz für Verstöße der Sozien, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages und in Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit begangen wurden.

Interprofessionelle akzessorische Haftung

3.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner versicherten Tätigkeit akzessorisch nach §§ 128, 348 UGB für Verstöße eines berufsfremden Sozius in Anspruch genommen wird. Maximal gilt die Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung, die zum Verstoßzeitpunkt in dem Berufshaftpflichtversicherungsvertrag des den Verstoß verursachenden Sozius vereinbart war, sofern diese der Mindestversicherungssumme des § 11 Abs 3 WTBG genügt. Eine Kumulierung der Versicherungssumme findet nicht statt.

4. Ein- und Austrittshaftung

Eintrittshaftung

4.1 Wird der Versicherungsnehmer als eintretender Sozius von einem anderen für Verstöße in Anspruch genommen, die vor Eintritt in die Gesellschaft von einem Mitglied der GesbR bei Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit begangen wurden (§§ 128, 130, 173 UGB), so besteht Versicherungsschutz.

Maximal gilt die Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung, die zum Verstoßzeitpunkt in dem Berufshaftpflichtversicherungsvertrag des den Verstoß verursachenden Sozius vereinbart war. Eine Kumulierung der Versicherungssumme findet nicht statt.

Austrittshaftung

4.2 Es besteht Versicherungsschutz für alle Verstöße, die in der versicherten Zeit in Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit begangen wurden. Das gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer erst nach seinem Ausscheiden aus der GesbR in Anspruch genommen wird.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer nach dem Ausscheiden aus der GesbR für Berufsversehen nach §§ 38, 128 UGB in Anspruch genommen wird.

Für die Austrittsversicherung gilt der Versicherungsschutz, der zum Zeitpunkt des Austritts vereinbart war.

5. Scheinsozietät

Vorstehender Abschnitt IV Ziffer 3 und 4 gilt auch, wenn die Inanspruchnahme als Gesellschaft aufgrund von Rechtscheinsgrundsätzen erfolgt.

V. AUSSCHLÜSSE

Neben den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Ziffer 1 kommen je nach Deckungsbaustein (Abschnitt II. und III.) ergänzend die unter Ziffer 2. – 5. genannten Ausschlüsse zur Anwendung.

1. Allgemeine Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:

Vorsatz/wissentliches Abweichen

1.1 Ansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Bedingung oder Anweisung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius/ eines Aufsichtsratsmitgliedes/eines Beiratsmitgliedes/ eines Geschäftsführers/eines Gesellschafters von Personengesellschaften vorliegt – unbeschadet der Bestimmungen des Abschnittes VI Ziffer 5.3 – den Anspruch auf Versicherungsschutz. Abschnitt IV Ziffer 2 und Ziffer 3.1 bleiben unberührt.

Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts oder Behörde, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis des Versicherungsnehmers; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher für ihn vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;

Vertragliche Haftungserweiterung

1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen

1.3 Ansprüche, die sich aus Vertragsstrafen, sonstigen Strafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) ergeben;

„Innenverhältnis“-Ansprüche

1.4 Ansprüche;

- der Sozien/Versicherten i.S.v. Abschnitt VI Ziffer 5.1 gegeneinander, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern der versicherten Unternehmen wenn diese eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern eines versicherten Unternehmens:
- von Unternehmen, die mit versicherten Unternehmen oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen

Krieg/Terrorismus

1.5 Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakten, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder hoheitlichen Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

Versicherungsverbot

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktionsgesetze oder -vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, dessen Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen würden.

2. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

(zu Abschnitt II)

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

In anderen Staaten eingerichtete Niederlassungen

2.1 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Mandaten, die über in anderen Staaten eingerichtete Kanzleien, Niederlassungen, Zweigniederlassungen und Beratungsstellen des Versicherungsnehmers angenommen und/oder bearbeitet werden, soweit diese nicht durch Besondere Vereinbarung eingeschlossen sind;

Veruntreuungsschäden

2.2 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch den Versicherungsnehmer, durch Personal, Sozien, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, oder Angehörige des Versicherungsnehmers entstehen; als Angehörige gelten

- a) der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
- b) wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist.

Tätigkeit als Geschäftsführer/Angestellter

2.3 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied (oder als Mitglied ähnlicher Aufsichts- und Kontrollgremien) von Unternehmen, Vereinen, Verbänden und als Angestellter. Ist der Versicherungsnehmer eine Gesellschaft, gilt dies entsprechend für die Gesellschaft und die dort tätigen Versicherten gemäß Abschnitt VI Ziffer 5.1;

Rückforderung Gebühren und Honorare

2.4 auf Rückforderung von Gebühren und Honoraren;

Unternehmerische Tätigkeiten

2.5 wegen Schäden aus rein unternehmerischen Tätigkeiten, also die Empfehlung, Vermittlung und Durchführung wirtschaftlicher Geschäfte (z. B. Geld-, Bank-, Grundstücks- und Wertpapiergeschäfte), die Überschreitung von Voranschlägen und Krediten sowie Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen, aus der Anschaffung und Verwertung von Waren und Wertpapieren;

Auslagen für Erneuerung Buchhaltung

2.6 auf Ersatz der Auslagen für die Erneuerung oder Verbesserung einer vom Versicherungsnehmer geführten Buchhaltung, wenn die Erneuerung oder Verbesserung wegen Mängeln notwendig geworden ist, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat.

Technisches Versagen

2.7 wegen Schäden, die auf ein technisches Versagen eines Datenverarbeitungssystems zurückzuführen sind.

Gewerbliche Schutzrechte

2.8 wegen Schäden aus der Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten.

3. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der Cybereigenschadenversicherung

(zu Abschnitt III Ziffer 2.2)

Strafbare Handlungen

3.1 Es besteht kein Versicherungsschutz im Falle von strafbaren Handlungen des Versicherungsnehmers. Versicherungsschutz besteht für die notwendigen und angemessenen Verteidigungskosten, solange die strafbare Handlung nicht rechtskräftig festgestellt ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm aufgewandten Kosten zurückzuerstatten.

Patente

3.2 Der Versicherungsschutz umfasst nicht Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurde.

Lizenzen

3.3 Der Versicherungsschutz umfasst nicht Schäden im Zusammenhang mit Lizenzen, einschließlich der Zahlung von Lizenzgebühren.

Verluste aus Eigenhandel/monetärer Ausgleich

3.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:

- Verluste aus Eigenhandel oder Handelsverbindlichkeiten (Handelspassiva) des Versicherungsnehmers, oder
- Verluste bei elektronischen Überweisungen oder Anweisungen durch oder im Namen des Versicherungsnehmers, oder
- den Nennwert von Gutscheinen, Preisnachlässen, Rabatten oder einem anderen monetären Ausgleich, der über die vertraglich geschuldete Leistung gewährt wird.

Unrechtmäßig erhobene Daten

3.5 Der Versicherungsschutz umfasst nicht Schäden im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Erfassung von Daten durch den Versicherungsnehmer.

4. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der Bürohaftpflichtversicherung

(zu Abschnitt III Ziffer 2.3)

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:

Wertgegenstände

4.1 Ansprüche von Betriebsangehörigen und Besuchern wegen des Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und anderen Wert-sachen;

Rückrufe

4.2 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten;

Kfz-/Wasserfahrzeuge

4.3 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz, Kfz-Anhängers, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Siehe jedoch Abschnitt III Ziffer 2.3.1. 4. Spiegelstrich;

Luft- und Raumfahrzeuge

4.4 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;

Kerntechnische oder atomare Anlagen

4.5 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;

Gemietete Sachen

4.6 Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines Verwahrungsvertrags sind, sofern nicht anderweitig vereinbart;

Ionisierende Strahlen

4.7 Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z. B. Strahlen radioaktiver Stoffe);

Gentechnik

4.8 Ansprüche wegen Schäden, die auf gentechnische Arbeiten oder gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zurückzuführen sind;

Ungleichbehandlung

4.9 Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;

Arbeitsunfälle

4.10 Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um in Österreich eingetretene Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des versicherten Unternehmens im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt oder von Betriebsangehörigen mitversicherter ausländischer Unternehmen sowie im Ausland beschäftigter Mitarbeiter österreichischer versicherten Unternehmen, bei denen es sich um im Ausland eingetretene Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handelt, wenn und soweit sie im Rahmen einer Pflicht-/Sozialversicherung, einer diese ersetzende privaten Versicherung (opt-out) oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert werden können.

Versichert sind jedoch im Rahmen dieses Vertrages darüber hinausgehende Ansprüche aus Arbeitsunfällen sowie Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen aus Arbeitsunfällen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben in jedem Fall Ansprüche wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Arbeitnehmern, die nicht den Bestimmungen der österreichischen Sozialversicherungsgesetze unterliegen.

5. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der Vertrauensschadenversicherung

(zu Abschnitt III Ziffer 2.5)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

Mittelbare Schäden

5.1 Mittelbare Schäden, Folgeschäden, Vermögensnachteile durch die Verwirkung von Vertragsstrafen und entgangenem Gewinn.

Irrtümer oder Unterlassungen

5.2 Schäden am Vermögen als Folge von Irrtümern oder Unterlassungen durch Vertrauenspersonen, es sei denn, sie stehen in Zusammenhang mit der Realisierung eines Betruges oder begünstigen einen solchen.

Vorbelastete Vertrauenspersonen

5.3 Schäden am Vermögen durch Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne von Abschnitt III Ziffer 2.5 dieser Bedingungen bereits früher verwirklicht hatten, sofern der Versicherungsnehmer hiervon bei Verursachung des Schadens Kenntnis hatte.

Versicherbarkeit andernorts

5.4 Schäden, die nach dem Grundbedingungswerk der Feuer-, Einbruchsdiebstahl-, Leitungswasser- und Betriebsunterbrechungsversicherung versicherbar sind.

Nötigung und Erpressung

5.5 Schäden am Vermögen als Folge einer Nötigung oder Erpressung, sofern die Nötigungs- oder Erpressungshandlung außerhalb des Betriebsgeländes begangen wurde, und der Vermögensverlust infolge der Nötigung oder Erpressung außerhalb des Betriebsgeländes eingetreten ist.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

5.6 Schäden am Vermögen als Folge der Verbreitung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen.

Unerlaubte Handlungen mit Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder Investments

5.7 Schäden am Vermögen durch unerlaubte Handlungen mit Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder Investments, wenn seitens der vorsätzlich handelnden Vertrauenspersonen keine Absicht vorliegt, sich oder einen Dritten zu bereichern, oder diese Vertrauenspersonen oder Dritte daraus keinen Vermögensvorteil erlangt haben. Die Absicht, Gehälter, Honorare, Kommissionen und andere Vergütungen einschließlich Gehaltserhöhungen vom Versicherungsnehmer zu erhalten, gilt nicht als Bereicherungsabsicht.

Unaufgeklärte Inventurdifferenzen und Vermögensminderungen

5.8 Schäden am Vermögen durch unaufgeklärte Inventurdifferenzen und Vermögensminderungen, die sich lediglich aus der Gegenüberstellung von Soll- und Istbeständen bei sonst ungeklärten Schadenursachen ergeben.

Auszahlungen durch Vertrauenspersonen

5.9 Schäden am Vermögen als Folge einer Auszahlung durch eine Vertrauensperson, die im Vertrauen darauf gehandelt hat, dass die Anweisung zur Auszahlung durch ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers erfolgt ist, die Anweisung tatsächlich jedoch durch einen unberechtigten Dritten erfolgte, der sich lediglich als ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers ausgegeben hat.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von nachstehender Ziffer 7.1 zahlt.

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

2. Versicherter Zeitraum

Vorwärtsversicherung

2.1 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Abschnitt VI Ziffer 1) bis zum Ablauf des Vertrages eingetretenen Versicherungsfälle.

Rückwärtsversicherung

2.2 Sofern besonders vereinbart, besteht unter Abschnitt II. und III. (mit Ausnahme von Abschnitt III Ziffer 2.1.2, 2.2.2 (3) und 2.3) Versicherungsschutz auch für vor Beginn des Versicherungsschutzes (Abschnitt VI Ziffer 1) eingetretene Verstöße, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten i.S.v. Abschnitt VI Ziffer 5.1 bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt waren.

Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfang- und Endpunkt zu bezeichnen.

Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis hierfür vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten i.S.v. Abschnitt VI Ziffer 5.1 als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden sind, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

Nachmeldefrist

2.3 Versicherungsschutz besteht, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 7 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages bzw. nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Vertrages aufgrund Pensionierung (Abschnitt VI. Ziffer 4.3) gemeldet werden. Diese Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

Eine Schadennachmeldefrist nach vorstehendem Absatz besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Prämienzahlungsverzugs gekündigt wurde oder im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung Prämienzahlungen offen standen, oder dieser Vertrag durch eine andere Versicherung dieser Art ersetzt wird.

3. Leistungen des Versicherers

3.1 Leistungen des Versicherers bei Haftpflichtansprüchen

Abwehrschutz und Freistellung

3.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzansprüchen.

Berechtigt sind Schadensersatzansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist.

Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkte an zu leisten, in welchem der Dritte vom Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist.

Abtretungsverbot

3.1.2 Der Freistellungsanspruch darf ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Anerkenntnis/Vergleich

3.1.3 Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. § 154 Absatz 2 VersVG bleibt hiervon unberührt.

Vollmacht/Verfahrensführung

3.1.4 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr/Beilegung der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreit über Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherungsnehmer zur Beiziehung eines Rechtsanwalts verpflichtet, welcher ihm vom Versicherer vorgeschlagen wird.

Abwehrkosten

3.1.5 Der Versicherer übernimmt die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Bei der Beauftragung eines Rechtsanwaltes übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen Kosten nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG), den Allgemeinen Honorarkriterien (AHK), dem Gerichtsgebührengesetz oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Sofern gesondert mit dem Versicherer vorab vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.

Sofern der Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozios/Mitgesellschafter oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Kosten und Gebühren nicht erstattet. Ist der Versicherungsnehmer eine Gesellschaft, werden keine Kosten oder Gebühren erstattet, sofern der Versicherungsnehmer sich von für die Gesellschaft tätigen Personen vertreten lässt.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Verfügung/Unterlassen/Widerruf

3.1.6 Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

Vorladung

3.1.7 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

Sicherheitsleistung

3.1.8 Der Versicherer übernimmt die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Kosten

3.1.9 Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

3.2. Leistungen des Versicherers bei Eigenschäden

Im Falle der Mitversicherung von Eigenschäden gemäß Abschnitt III Ziffer 2.1 und 2.2 umfasst der Versicherungsschutz die Übernahme der in den Deckungsbausteinen jeweils benannten Schäden bzw. notwendigen und angemessenen Kosten/Aufwendungen.

3.3. Begrenzung der Leistung des Versicherers

Versicherungssummen

3.3.1 Die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den jeweils dort genannten Abschnitt die Höchstgrenze der von dem Versicherer unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringenden Leistungen für jeden einzelnen Versicherungsfall, vorbehaltlich nachstehender Ziffern 3.3.5 und 3.3.6.

Eigenschäden

3.3.2 Bei versicherten Eigenschäden werden sämtliche Leistungen des Versicherers, zu deren Erbringung er auf Grundlage dieses Versicherungsvertrages verpflichtet ist, auf die Versicherungssumme angerechnet.

Dies gilt auch für Kosten gemäß Abschnitt III. Ziffer 2.1.9, sofern diese nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Haftpflichtansprüche

3.3.3 Bei Haftpflichtansprüchen werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

USA/Kanada

3.3.4 Bei in den USA, US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen sowie für Ansprüche, für die US-amerikanisches oder kanadisches Recht Anwendung findet, werden abweichend von vorstehender Ziffer 3.3.3 die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind hierbei, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles, Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen, sowie die im Haftpflichtprozess angefallenen Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Serienschaden

3.3.5 Die Versicherungssumme steht abweichend von Ziffer 3.3.1 nur einmal zur Verfügung (Serienschaden):

- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
- bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen fließenden einheitlichen Schadens;
- bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers, einer (mit)versicherten Person oder einer von ihnen herangezogenen Hilfsperson beruhen.

In Abweichung von diesem Abschnitt VI Ziffer 3.3.5 gelten für Abschnitt III Ziffer 2.1.2, 2.2.2 (3) und 2.3 mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache als ein Schadenereignis, für die die Versicherungssumme insgesamt nur einmal zur Verfügung steht.

Jahreshöchstleistung/Maximierung

3.3.6 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode auf die im Versicherungsschein genannte Maximierung der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Sublimit

3.3.7 Die im Versicherungsschein angegebenen Sublimits sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen pro Versicherungsfall und insgesamt für alle Versicherungsfälle pro Versicherungsperiode für den mit dem jeweiligen Sublimit belegten Deckungsbaustein. Ein Sublimit wird auf die Versicherungssumme angerechnet und verringert diese im Fall der Auszahlung.

Selbstbehalt

3.3.8 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).

Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung des Versicherungsnehmers erloschen ist bzw. die Anerkennung der Gesellschaft durch die Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gelöscht wurde. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

Kumulgrenze/Subsidiarität

3.3.9

(1) Sofern für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei AIG oder mehrere Abschnitte dieses Versicherungsvertrags besteht, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

(2) Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht.

Überschreitung

3.3.10 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Kosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

4. Dauer des Versicherungsvertrages

Vertragsdauer

4.1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Automatische Verlängerung/Kündigungsfrist

4.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in geschriebener Form zugegangen ist.

Interessenwegfall

4.3 Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg (z. B. Wegfall der Bestellung), endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zum Zeitpunkt des Wegfalls.

Kündigungsrecht im Schadenfall

4.4 Der Versicherungsvertrag kann auch gekündigt werden (Kündigungsrecht im Schadenfall), wenn

- vom Versicherer eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet wurde, oder
- der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen worden ist, oder
- wenn der Haftpflichtanspruch gerichtsanhängig geworden ist.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

5. Versicherung für fremde Rechnung/Rückgriff gegen Angestellte

Geltung der Vertragsbestimmungen

5.1 Soweit sich die Versicherung

- auch auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere, im Versicherungsschein genannte Versicherte gerichtet sind, oder
- auch zugunsten anderer, im Versicherungsschein genannter Versicherte Versicherungsschutz gewährt,

finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers betroffene Bestimmungen auch auf diese Versicherten sinngemäß Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Geltendmachung der Versicherungsansprüche

5.2 Versicherte können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.

Rückgriff gegen Angestellte

5.3 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Anzeige des Versicherungsfalls

6.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche in geschriebener Form anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

Behördliche Maßnahmen

6.2 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Zahlungsbefehl erlassen, ein Auftrag zur Klagebeantwortung erteilt oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

Fristwahrung

6.3 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

Rechtsbehelfe

6.4 Gegen einen Zahlungsbefehl oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Einspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Ebenso muss er eine Klagebeantwortung fristgerecht erstatten. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

Prozessführung

6.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherungsnehmer zur Beiziehung eines Rechtsanwalts verpflichtet, der ihm vom Versicherer vorgeschlagen wird. Der Versicherungsnehmer und sein Rechtsanwalt haben den Versicherer über den außergerichtlichen und gerichtlichen (Verfahrens)Verlauf in geschriebener Form zu informieren und allfällige Weisungen des Versicherers, soweit für sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Schadenminderung

6.6 Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben der Versicherungsnehmer und sein Rechtsanwalt Weisungen des Versicherers, soweit für sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

6.7 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

6.8 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Leistungsfreiheit

6.8.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach vorstehender Ziffer 6 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Fortbestehen der Leistungspflicht

6.8.2 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Auf vorstehende Ziffer 5.1 wird hingewiesen.

Der Versicherer bleibt auch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

7. Prämienzahlung

Zahlung der ersten bzw. einmaligen Prämie

7.1 Nach Erhalt des Versicherungsscheins muss der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zahlen. Der Versicherungsnehmer muss jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung zahlen.

Folgen einer Nichtzahlung

7.2 Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Zahlung. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, kann der Versicherer zudem vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung der Prämie nicht bewirkt ist. Beides gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Hat der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht rechtzeitig, also nach Ablauf der Frist des obenstehenden Punktes 7.1 noch nicht bezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat, er an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie also ohne sein Verschulden verhindert war. Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur zu, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechte bzw. Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Zahlung der Folgeprämie

7.3 Alle weiteren Prämien sind - je nach Zahlungsweise - zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Folgen einer Nichtzahlung

7.4 Zahlt der Versicherungsnehmer die Folgeprämie nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Schriftform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert. Zusätzlich müssen die Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist von zwei Wochen ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts noch in Zahlungsverzug, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war. Außerdem kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen.

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer den Vertrag gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8. Doppelversicherung

Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Doppelversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

9. Anzeigen und Willenserklärungen

Form/zuständige Stelle

9.1 Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Adresse zu richten:

AIG Europe S.A.
Direktion für Österreich
Herrengasse 1-3
A-1010 Wien

Nichtanzeige einer Adressänderung

9.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder sonstigen Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seiner Geschäftsadresse seiner freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der Geschäftsadresse entsprechend Anwendung.

10. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Vorvertragliche Anzeigepflichten

10.1 Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr bzw. die Vertragsentscheidung des Versicherers erheblich sind, richtig und vollständig anzeigen. Auf vorstehende Ziffer 5.1 wird hingewiesen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, Einfluss auf die Entscheidung des Versicherers auszuüben, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen zu schließen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Stellt der Versicherer nach Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1, muss er dem Versicherer auch dazu antworten.

Schließt ein Vertreter des Versicherungsnehmers den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, gilt: Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und arglistiges Verschweigen seines Vertreters zurechnen lassen.

10.2 Rechtsfolgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflicht

Rücktrittsrecht

10.2.1 Ist der Regelung des Punktes 10.1 zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

Sind die Angaben des Versicherungsnehmers zu den gefahrerheblichen Umständen unrichtig oder unvollständig, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer erst nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Vertrag zurück, besteht die Leistungspflicht bei folgenden Umständen fort: Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass der nicht oder unvollständig oder falsch angezeigte Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Prämienanpassung, Kündigungsrecht

10.2.2 Ist die dem Versicherungsnehmer beim Abschluss des Vertrages obliegende Anzeigepflicht verletzt worden, das Rücktrittsrecht des Versicherers aber ausgeschlossen, weil dem anderen Teil kein Verschulden zur Last fällt, so kann der Versicherer vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an eine höhere Prämie verlangen, falls sie mit Rücksicht auf die höhere Gefahr angemessen ist. Das gleiche gilt, wenn beim Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem anderen Teil nicht bekannt war.

Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Geltendmachung

10.2.3 Die Rechte nach den Ziffern 10.2.1 und 10.2.2 stehen dem Versicherer nur dann zu, wenn er sie innerhalb eines Monats in geschriebener Form geltend macht.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Außerdem muss der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in geschriebener Form auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Die Rechte nach den Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3 sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Wegen einer Verletzung der dem Versicherungsnehmer beim Abschluss des Vertrags obliegenden Anzeigepflicht kann der Versicherer vom Vertrag nicht mehr zurücktreten oder den Vertrag kündigen, wenn seit dem Abschluss drei Jahre verstrichen sind. Das Rücktrittsrecht bleibt jedoch bestehen, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

10.2.4 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Teil der Prämie zahlen, der dem Zeitraum der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit bei Gefahrerhöhung

Verbot der Gefahrerhöhung

11.1 Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Selbstständige Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung auf Veranlassung des VN

11.2 Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

Anzeigepflicht nach Aufforderung

11.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung durch den Versicherer, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko eingetreten sind, zum Beispiel Wechsel von Nebentätigkeit auf Vollerwerbstätigkeit oder Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung einzureichen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Kündigungsrecht bei Gefahrerhöhung auf Veranlassung des VN

11.4 Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Punkte 11.1 oder 11.2, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

Leistungsfreiheit bei Gefahrerhöhung auf Veranlassung des VN

11.5 Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Punkte 11.1 oder 11.2, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in Punkt 11.2. vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Kündigungsrecht bei Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des VN

11.6 Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers erst nach einem Jahr und ist der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt.

Leistungsfreiheit bei Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des VN

11.7 Wird die in Punkt 11.6 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Teilrücktritt, Teilkündigung, teilweise Leistungsfreiheit

11.8 Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den vorstehenden Punkten zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

12. Gesetzliche Bestimmungen/Gerichtsstand

Zuständiges Gericht

12.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz oder in dem seine für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung ihren Sitz hat.

12.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit ausschließlich nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

12.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

12.4 Hat der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder außerhalb der Länder Island, Norwegen oder der Schweiz, ist das Gericht am Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig.

Recht und Sprache

12.5 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bestimmen sich nach österreichischem Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Im Übrigen gelten für die Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).

Sideletter für Infenco GmbH & Co KG AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE

Besondere Bedingung Wirtschaftstreuhand

Die Allgemeinen Bedingungen für das Versicherungskonzept für Wirtschaftstreuhand (Allgemeine Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE) werden hiermit wie folgt ergänzt:

Exklusive Rahmenvereinbarung:

Die Konditionen und der Deckungsumfang dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch die Infenco GmbH & Co KG betreut wird. Im Falle eines Maklerwechsels wird dieser Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages angepasst. Die Kombination der aktuellen Konditionen und Deckungsinhalte können nach einem Wechsel nicht mehr fortgeführt werden, da es sich um ein an die Infenco GmbH & Co KG gebundenes Sonderkonzept handelt.

Deckungserweiterungen

1. In Erweiterung zu Abschnitt I. Ziffer 1.1.1 der Allgemeinen Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE gelten auch **Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 WTBG** als vom Versicherungsschutz umfasst. Versicherungsschutz besteht damit für folgende Tätigkeiten, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen:

- a. die Beratung in Rechtsangelegenheiten sowie die Errichtung einfacher und standardisierter, formularmäßig gestalteter Verträge betreffend Arbeitsverhältnisse jeglicher Art,
- b. die Beratung und Vertretung in allen Verwaltungsverfahren, in Verwaltungsstrafverfahren jedoch nur wegen Verletzung arbeits- und sozial rechtlicher Verpflichtungen, bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten sowie Gerichten in Angelegenheiten des § 11 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, beschränkt auf die Anmeldungen, die die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift sowie die Adresse der Internetseite betreffen, sowie bezüglich der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und der Abgabe von Drittschuldnererklärungen für Auftraggeber, und
- c. die Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Basis der Angaben ihrer Mandanten und der Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers im Auftrag ihrer Mandanten.

In Erweiterung zu Abschnitt I. Ziffer 2.1.1 der Allgemeinen Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE gelten auch **Tätigkeiten nach § 3 Absatz 3 WTBG** als vom Versicherungsschutz umfasst. Versicherungsschutz besteht damit für folgende Tätigkeiten, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen:

- a. die Beratung in Rechtsangelegenheiten sowie die Errichtung einfacher und standardisierter, formularmäßig gestalteter Verträge betreffend Arbeitsverhältnisse jeglicher Art und
- b. die Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten sowie Gerichten in Angelegenheiten des § 11 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, beschränkt auf die Anmeldungen, die die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift sowie die Adresse der Internetseite betreffen und bzgl. der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und der Abgabe von Drittschuldnererklärungen für Auftraggeber.

2. In Erweiterung zu Abschnitt I. Ziffer 1.1.1 und 2.1.1 der Allgemeinen Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE gilt die **Tätigkeit als Bilanzbuchhalter** (auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit gemäß § 59 WTBG) im Rahmen des § 60 WTBG als vom Versicherungsschutz umfasst. Auf Abschnitt II. Ziffer 4. und Abschnitt IV. Ziffer 3. der AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE wird hingewiesen.
3. In Erweiterung zu Abschnitt I. Ziffer 1.1.1 und 2.1.1 der Allgemeinen Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE gilt die **Tätigkeit als Unternehmensberater** (auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit gemäß § 59 WTBG) im Rahmen des § 60 WTBG als vom Versicherungsschutz umfasst. Auf Abschnitt II. Ziffer 4. und Abschnitt IV. Ziffer 3. der AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE wird hingewiesen.
4. Abschnitt I. Ziffer 1.4 und 2.4 der Allgemeinen Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE (**Tätigkeit im In- und Ausland**) wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Versicherungsschutz besteht für
 - die Inanspruchnahme vor europäischen und außereuropäischen Gerichten mit Ausnahme von Gerichten der USA/US-Territorien und Kanada;
 - gesetzliche Haftpflichtansprüche, aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts europäischer und außereuropäischer Staaten (mit Ausnahme von den Rechten der USA/Kanada und US-Territorien).
5. Nach Abschnitt I Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE wird eine neue Ziffer 5 (**Tätigkeiten in eigenem Namen und auf eigenem Briefbogen**) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
Mitversichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein genannten Berufsträger mit Außenwirkung für Tätigkeiten im eigenen Namen und auf eigenem Briefbogen im wirtschaftlichen Interesse der Versicherungsnehmerin.
Die Mitversicherung der genannten Tätigkeiten richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Pflichtversicherungsbestimmungen des Berufsträgers und gilt in Höhe der jeweils gewählten Versicherungssumme des Versicherungsnehmers.
6. Abschnitt III Ziffer 1.2 der Allgemeinen Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE (**Anderkonten**) erhält folgenden Wortlaut:
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Versicherte wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit auf ein Konto, insbesondere ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.
Das gleiche gilt für eine Inanspruchnahme eines Versicherten aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Konto, insbesondere ein Anderkonto in Verwahrung genommen worden sind.
Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass Kunden (Auftraggeber, Mandanten oder Klienten) trotz schriftlichem Hinweis Zahlungen statt auf ein Anderkonto auf das Kanzleikonto tätigen und Versicherte die Zahlungen fahrlässig an einen Unberechtigten weiterleiten und diese in weiterer Folge uneinbringlich sind. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, das auf die Versicherungssumme angerechnet wird.
7. Abschnitt VI. Ziffer 2.2 der Allgemeinen Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE (**Rückwärtsversicherung**) wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
Es besteht unter Abschnitt II. und III. (mit Ausnahme von Abschnitt III. Ziffer 2.1.2, 2.2.2 (3) und 2.3) Versicherungsschutz auch für, im Zeitraum von 3 Jahren, vor Beginn des Versicherungsschutzes (Abschnitt VI. Ziffer 1) eingetretene Verstöße, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten i.S.v. Abschnitt VI. Ziffer 5.1 bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt waren.

8. Abschnitt VI. Ziffer 2.3 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE (**Nachmeldefrist**) wird um folgenden Satz 3 ergänzt: Abweichend von Satz 1 besteht im Rahmen des Abschnittes I. und II. Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die dem Versicherer später als 7 bzw. 10 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
9. Nach Abschnitt VI. Ziffer 2.3 der Allgemeinen Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE (**Nachmeldefrist**) wird eine neue Ziffer 2.4 (**Subsidiäre Rückwärtsdeckung**) mit folgendem Wortlaut eingefügt: Es besteht unter Abschnitt II. und III. (mit Ausnahme von Abschnitt III. Ziffer 2.1.2, 2.2.2 (3) und 2.3) Versicherungsschutz für Verstöße aus der Laufzeit vorangehender Verträge, die nach Ablauf deren Meldefristen und während der Laufzeit dieses anschließenden Vertrages gemeldet werden, soweit die Vorversicherer den Versicherungsschutz allein wegen des Ablaufs der Meldefrist versagen können. Der Versicherungsumfang der vorangehenden Verträge zum Zeitpunkt des Verstoßes begrenzt den Versicherungsschutz dieses Vertrages. Geht der Versicherungsschutz der vorangehenden Verträge über den Versicherungsschutz dieses anschließenden Vertrages bei Vertragsbeginn hinaus, besteht Versicherungsschutz nur im Umfang dieses Vertrages zu Vertragsbeginn. Entschädigungsleistungen werden auf die Jahreshöchstleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet. Es besteht keine Rückwärtsversicherung für Vorverträge auf Basis von Claims-made. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der betroffene Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als 2 Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem jeweiligen Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder den in Anspruch genommenen Versicherten i.S.v. Abschnitt VI. Ziffer 5.1 vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.
10. Abschnitt VI. Ziffer 3.1.5 Absatz 2 der AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE (Abwehrkosten) wird um folgenden Satz 3 ergänzt: Kosten im Rahmen von über die gesetzlichen Gebührenordnungen hinausgehenden Honorarvereinbarungen gelten jedenfalls bis zu einem Stundensatz von 400 € stets als angemessen.
11. Abweichend von Abschnitt VI. Ziffer 11.2 AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE ist der Versicherungsnehmer verpflichtet dem Versicherer während der Versicherungsperiode neu hinzukommende Berufsträger/Berufsanwärter innerhalb von 3 Monaten nach der nächsten Hauptfälligkeit in geschriebener Form anzuzeigen. Es besteht somit zunächst Versicherungsschutz für diese vorstehend genannten Berufsträger/Berufsanwärter ab dem Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses/der Angelobung als Steuerberater/Beeidigung als Wirtschaftsprüfer (Vorsorgeversicherung). Erfolgt keine rechtzeitige Anzeige durch den Versicherungsnehmer, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Handelt es sich um zuschlagspflichtige Mitarbeiter, so hat der Versicherer das Recht die Prämie zur vorstehend genannten Hauptfälligkeit entsprechend anzupassen. Die vorstehende Regelung unter Ziffer 5. (Tätigkeiten in eigenem Namen und auf eigenem Briefbogen) findet auf die Vorsorgeversicherung keine Anwendung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Ausschlüsse der Allgemeinen Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE.

AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
AIG Europe S.A.,
Direktion für Österreich

Produkt
Vermögensschaden-
haftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen das Versicherungskonzept für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an. Mit diesem kombinierten Versicherungsvertrag sorgen wir dafür, dass Sie vor Schäden aus den Risiken der beruflichen Tätigkeit eines Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers einschließlich der mit der Berufsausübung verbundenen Nebenrisiken finanziell geschützt sind.



Was ist versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst den Fall, dass der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Person, für die er eintreten muss, bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung).
- ✓ Sofern die optionale Eigenschadenversicherung im Versicherungsschein vereinbart wurde, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen im Rahmen der Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).
- ✓ Sofern die optionale Cybereigenschadenversicherung im Versicherungsschein vereinbart wurde, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen im Rahmen der Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden aus dem Verlust, der Zerstörung, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit und dem Missbrauch elektronischer Daten des Versicherungsnehmers (Cybereigenschäden).
- ✓ Mitversichert ist, sofern vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus den betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken bei Ausübung der versicherten Tätigkeit (Büro-Haftpflichtversicherung).
- ✓ Sofern die optionale Versicherung für Fremdmandate im Versicherungsschein vereinbart wurde, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen im Rahmen der Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden im Rahmen der Ausübung von Mandaten (ausschließlich in Kenntnis und mit Einverständnis des Versicherungsnehmers), die diese in Leitungs- oder Aufsichtsorganen von Verbänden, Organisationen oder sonstigen Drittunternehmen wahrnehmen (Fremdmandate).
- ✓ Sofern die optionale Vertrauensschadenversicherung im Versicherungsschein vereinbart wurde, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen im Rahmen der Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden am Vermögen des Versicherungsnehmers, die von Vertrauenspersonen durch vorsätzliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadensersatz verpflichten, unmittelbar verursacht werden (Vertrauensschäden).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z.B.:
- ✗ Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- ✗ Schäden, die nachweislich auf Kriegereignisse zurückzuführen sind.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten



Wo bin ich versichert?



Versicherungsschutz besteht für

- die Inanspruchnahme vor europäischen Gerichten oder vor Gerichten außereuropäischer Hoheitsgebiete europäischer Staaten, die der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören ;
- gesetzliche Haftpflichtansprüche, aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts vorgenannter Staaten.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



Informationspflichten – Bedingungen AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE 01.2019

AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE

Ausgabe 01.2019

1. Versicherer Ihres Vertrags

Angaben zur Gesellschaft:

AIG Europe S.A., Direktion für Österreich
Hauptbevollmächtigter (Ständiger Vertreter): Dipl.-Kfm. Alexander N. Shopov, M.A.

Herrengasse 1-3,
A-1010 Wien
Firmenbuchnummer: 387794k, HG Wien,

Telefon: +43-(0)1-533 25 00
Telefax: +43-(0)1-533 25 00-80
www.aig.co.at
info.oesterreich@aig.com

Hauptsitz der Gesellschaft:

AIG Europe S.A.
35D, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Luxembourg

AIG Europe S.A. ist eingetragen unter:
R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806
www.aig.lu

2. Ladungsfähige Anschrift

AIG Europe S.A., Direktion für Österreich
Hauptbevollmächtigter (Ständiger Vertreter): Dipl.-Kfm. Alexander N. Shopov, M.A.

Herrengasse 1-3,
A-1010 Wien

Telefon: +43-(0)1-533 25 00
Telefax: +43-(0)1-533 25 00-80
www.aig.co.at
info.oesterreich@aig.com

3. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Versicherungsgeschäft im Bereich Unfall- und Schadenversicherung.

4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

Ein Garantiefond ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung

Versicherte Tätigkeit des Versicherungskonzeptes für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE ist die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als in Österreich zugelassener Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer im bedingungsgemäßen Umfang.

Versichert sind dabei Tätigkeiten nach § 2 WTBG (Steuerberater) bzw. § 3 WTBG (Wirtschaftsprüfer).

Der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (mit optionaler Versicherung von Eigenschäden, Cybereigenschäden, Bürohaftpflichtversicherung, Fremdmandaten und Vertrauensschadenversicherung) liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Versicherungskonzept für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE zugrunde.

Der Versicherungsschutz umfasst den Fall, dass der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Person, für die er eintreten muss, bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung).

Sofern die optionale Eigenschadenversicherung im Versicherungsschein vereinbart wurde, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen im Rahmen der Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

Sofern die optionale Cybereigenschadenversicherung im Versicherungsschein vereinbart wurde, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen im Rahmen der Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden aus dem Verlust, der Zerstörung, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit und dem Missbrauch elektronischer Daten des Versicherungsnehmers (Cybereigenschäden).

Mitversichert ist, sofern vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus den betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken bei Ausübung der versicherten Tätigkeit (Büro-Haftpflichtversicherung).

Sofern die optionale Versicherung für Fremdmandate im Versicherungsschein vereinbart wurde, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen im Rahmen der Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden im Rahmen der Ausübung von Mandaten (ausschließlich in Kenntnis und mit Einverständnis des Versicherungsnehmers), die diese in Leitungs- oder Aufsichtsorganen von Verbänden, Organisationen oder sonstigen Drittunternehmen wahrnehmen (Fremdmandate).

Sofern die optionale Vertrauensschadenversicherung im Versicherungsschein vereinbart wurde, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen im Rahmen der Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden am Vermögen des Versicherungsnehmers, die von Vertrauenspersonen durch vorsätzliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadensersatz verpflichten, unmittelbar verursacht werden (Vertrauensschäden).

Weitere Einzelheiten zu den wesentlichen Merkmalen der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte unserem Angebot und den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Gesamtprämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer.

7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Sofern nicht ausdrücklich im Angebot oder im Versicherungsschein ausgewiesen, entstehen im Rahmen des ordnungsgemäßen Vertragsablaufs keine weiteren Steuern, Gebühren oder Kosten.

8. Zahlung und Erfüllung

Sofern nicht in den allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Weitere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung entnehmen Sie bitte den in Ziffer 5 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

9. Gültigkeit des Angebotes

Sofern die Gültigkeit eines Angebotes, Antrages oder sonstiger Informationen abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen befristet wurde, befindet sich dort ein ausdrücklicher Hinweis.

10. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, sobald der Versicherer den Antrag des Versicherungsnehmers bzw. dieser das Angebot des Versicherers angenommen hat.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber fristgerecht gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein festgelegten Zeitpunkt.

Wird die Prämie nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt sondern später gezahlt, greift der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

11. Rücktrittsbelehrung gem. § 5c VersVG

Rücktrittsrecht

Sie können vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrags (Zusendung der Polizza bzw. des Versicherungsscheins), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Herrengasse 1-3, 1010 Wien

Bei einem Rücktritt per Telefax ist dieser an folgende Faxnummer zu richten: +43 1 5332500-80

Bei einem Rücktritt per E-Mail ist dieser an folgende E-Mailadresse zu richten: info.oesterreich@aig.com

Rücktrittsfolgen

Im Falle eines wirksamen Rücktritts enden Ihr Versicherungsschutz und ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Haben wir bereits (vorläufige) Deckung gewährt, so gebührt uns eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie (1/360 pro Tag der Jahresprämie, an dem Versicherungsschutz bestand). Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Haben Sie bereits darüber hinausgehende Prämien geleistet, so werden wir diese rückerstatten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Rücktritts. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Rücktrittsfrist, hat der wirksame Rücktritt zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen über ein Großrisiko im Sinne des § 5 Z 34 VAG 2016.

12. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem in dem Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt und wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine längere Vertragslaufzeit vereinbart. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf in Textform von Ihnen oder uns gekündigt worden ist. Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Hauptsitz unserer Gesellschaft oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen unter Punkt 1. genannten Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort Ihrer Beschäftigung haben. Sind Sie Verbraucher, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder den Ort Ihrer Beschäftigung zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht bei Klagen gegen Sie nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Sind die Verbraucher und haben Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und verlegen Sie Ihren Wohnsitz nach Vertragsabschluss in einen anderen Mitgliedsstaat der EU oder ist uns Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nach Vertragsabschluss im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel unsere für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung ihren Sitz hat. Soweit gesetzlich zulässig gilt für diesen Vertrag materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts.

14. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragsdauer erfolgt in deutscher Sprache.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

AIG Beschwerdemanagement

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder unserer sonstigen Leistungen nicht zufrieden sein, so haben Sie die Möglichkeit, uns dies schriftlich oder mündlich mitzuteilen: AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Herrengasse 1-3, 1010 Wien, T +43 1 5332500, F +43 1 5332500-80, E info.oesterreich@aig.com, www.aig.com/at

Luxemburgische Schlichtungsstelle

Da AIG Europe S.A. eine in Luxemburg ansässige Versicherungsgesellschaft ist, können zusätzlich zu dem oben beschriebenen Beschwerdeverfahren Beschwerden an die Schlichtungsstelle in Luxemburg gemeldet werden. Die Kontaktdaten der luxemburgischen Schlichtungsstelle für Beschwerden sind auf der Webseite von AIG Europe S.A. unter www.aig.lu verfügbar.

Österreichische Finanzmarktaufsicht

AIG Europe S.A., Direktion für Österreich unterliegt der eingeschränkten Rechtsaufsicht der Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA). Sie können daher Ihre Beschwerde auch an diese Aufsichtsbehörde richten. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte unten Ziffer 16.

Online-Streitbeilegungs-Plattform

Aufgrund der ODR-Verordnung ((EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wurde europaweit ein Mechanismus zur Online-Streitbeilegung von Disputen aus Online-Geschäften eingeführt. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform dient dabei als zentrale Anlaufstelle für schlichtungswillige Betroffene und ist verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ungeachtet der vorgenannten Beschwerdeverfahren die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.

16. Zuständige Aufsichtsbehörden

AIG Europe S.A. ist zugelassen durch das Luxembourg Ministère des Finances und wird beaufsichtigt durch das Commissariat aux Assurances 7, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, GD de Luxembourg, T +352 226911-1, caa@caa.lu, www.caa.lu

Für die Direktion für Österreich besteht zusätzlich die eingeschränkte Rechtsaufsicht der Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, T +43 1 249 59 0, F +43 1 249 595499, <http://www.fma.gv.at>. Bei der FMA wird die AIG Europe S.A., Direktion für Österreich unter der Firmenbuchnummer 387794k geführt. An die FMA können Sie sich auch FinDAG im Fall einer Beschwerde wenden.

MITTEILUNG NACH §§ 16-22 VersVG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER GESETZLICHEN ANZEIGEPFLICHT

AIG/INFINCO FLAT TAX SECURE

Ausgabe 01.2019

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beziehungsweise beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt er dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hat, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn dieser den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in seiner Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das vom Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung seiner Rechte hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lässt sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers die Kenntnis und Arglist des Stellvertreters des Versicherungsnehmers als auch die eigene Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder seinem Stellvertreter noch ihm selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzhinweise

Wie wir personenbezogene Daten nutzen

Wir als AIG Europe S.A., Direktion für Österreich setzen uns für den Schutz der Privatsphäre von Kunden, Anspruchstellern, Versicherungsvermittlern und sonstigen Geschäftskontakten ein.

Der Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden: DSGVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Herrengasse 1-3, 1010 Wien.

Bei Fragen, Bedenken oder Beschwerden bezüglich der Art und Weise, in der wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen, können Sie uns per E-Mail unter datenschutz.at@aig.com oder per Post an AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Datenschutz, Herrengasse 1 - 3, 1010 Wien kontaktieren.

„Personenbezogene Daten“ weisen auf Ihre Identität und diejenige anderer Personen (z. B. Ihr(e) Partner(in) oder andere Mitglieder Ihrer Familie) hin und beziehen sich auf Sie oder andere Personen.

1. Personenbezogene Daten, die wir zur Durchführung des Versicherungsvertrags verarbeiten

Je nach Vertragsverhältnis, daher je nach Versicherungsprodukt, werden die folgenden personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers / -vermittlers / Geschäftspartners erhoben:

- **Kreditversicherung:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter)
- **Drittanbieter / Dienstleister:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontodaten, Kapitalvermögen, Kreditinformationen
- **Versicherungsvermittler:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontodaten, Kreditinformationen
- **Luft- und Raumfahrt | Kasko-Versicherungen:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Alter/Geburtsdatum, Geburtsort, Ausbildung (soweit relevant), Beruf, Staatsangehörigkeit, Gesundheitsdaten, Geschlecht, Fahrzeugeigentum, Kfz-Kennzeichen, Zulassungsdaten. Bei juristischen Personen: Kontaktdaten der Ansprechpartner
- **Luft- und Raumfahrt | Produkthaftpflicht:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter)
- **Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Alle Produkte:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer, Kreditinformation
- **Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Alle Unfallprodukte:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Alter/Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Kontonummer, Kreditinformation
- **Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Haftpflicht-, Gewerbe- und Privatversicherung:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Alter/Geburtsdatum, Beruf, Kontonummer, Kreditinformation
- **Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Sach-, Gewerbe- und Privatversicherung:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer, Kreditinformation

- **Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Kfz:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer, Kreditinformation
- **Reiseversicherung: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Financial Lines | Directors & Officers Selbstbehaltversicherung:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter)
- **Financial Lines | Professional Indemnity Dolmetscher:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer
- **Financial Lines | Professional Indemnity RSW:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Ausbildung
- **Financial Lines | Professional Indemnity Tech:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Ausbildung
- **Financial Lines | Cyber Digital:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer
- **Financial Lines | Professional Indemnity Directors & Officers Digital:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer
- **Transport Privatkunden-Produkte | Yacht / Musikinstrumentenversicherung u. ä.:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Ausbildung (nur hinsichtlich Wassersportführerscheine), Kontonummer
- **Transport Gewerbliche Produkte, Transport- und Verkehrshaftung und gewerbliche Kasko-Versicherungen:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Gewerbeeröffnungsdaten, Unternehmensumsätze, Kontodaten.
- **Sach- / Technische Versicherung:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten: Vertragsgemäße Durchführung des Versicherungsvertrags sowie Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

Im Einzelnen:

- Versicherungsverwaltung, z. B. Kommunikation, Prüfung und Auszahlung von Forderungen
- Vornahme von Beurteilungen und Entscheidungen über die Bereitstellung und Bedingungen einer Versicherung und Begleichung von Forderungen
- Unterstützung und Beratung zu medizinischen und zu Reiseangelegenheiten
- Verwaltung unserer Geschäftstätigkeiten und IT-Infrastruktur
- Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten, z. B. Betrug und Geldwäsche
- Begründung und Wahrung gesetzlicher Rechte
- Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften (einschließlich der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften außerhalb Ihres Wohnsitzlands)

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, aufgrund unserer berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und ggf. aufgrund von spezialgesetzlichen Vorschriften aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und somit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir aufgrund von Art. 9 Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 11a ff VersVG oder aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Speicherdauer

Sobald der rechtlich zulässige Zweck der Datenverarbeitung entfallen ist, werden die Daten, vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, gelöscht.

2. Personenbezogene Daten, die wir zu Zwecken des Marketings und ähnlichen Zwecken verarbeiten

Darüber hinaus werden die folgenden personenbezogenen Daten zu Marketing und ähnlichen Zwecken erhoben:

- **Marketing, Marktforschung und Analyse:** Vor- und Nachname, Titel und Position im Unternehmen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage einer von Ihnen freiwillig abgegebenen Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO und zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Um Marketingmitteilungen, die wir Ihnen zusenden, abzubestellen, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit kostenlos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Kontaktieren Sie uns hierfür per E-Mail: info.oesterreich@aig.com oder schriftlich: AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Herrengasse 1-3, 1010 Wien.

Speicherdauer

Sobald der rechtlich zulässige Zweck der Datenverarbeitung entfallen ist, Sie ihre Einwilligung widerrufen oder Sie Ihr bestehendes Recht auf Widerspruch ausüben, werden die Daten gelöscht.

3. Weitergabe personenbezogener Daten

Für unter Ziff. 1 genannten Zwecke können personenbezogene Daten an unsere Konzernunternehmen und andere Dritte weitergegeben werden (wie an Versicherungsvermittler und andere Versicherungsvertriebsparteien, Versicherer und Rückversicherer, Kreditauskunfteien, medizinische Fachkräfte und sonstige Dienstleister). Die Liste unserer Konzernunternehmen finden Sie hier: www.aig.com/datacontrollers. Personenbezogene Daten werden an Dritte (einschließlich öffentlicher Behörden) weitergegeben, wenn dies gemäß einem Gesetz oder einer Vorschrift erforderlich ist. Personenbezogene Daten (einschließlich Einzelheiten zu Verletzungen) können in Forderungsregister eingetragen werden, die an andere Versicherer weitergegeben werden. Wir sind verpflichtet, alle Schadensersatzforderungen Dritter wegen Körperverletzung den Berufsgenossenschaften zu melden. Wir können diese Register durchsuchen, um Betrug zu verhindern, aufzudecken und zu ermitteln oder um Ihre Forderungshistorie oder diejenige einer anderen Person oder Sache, die wahrscheinlich von der Versicherung oder Forderung betroffen ist, zu überprüfen. Personenbezogene Daten können an potenzielle Käufer und Käufer unseres Unternehmens weitergegeben und nach einem Verkauf unseres Unternehmens oder der Übertragung von Vermögenswerten des Unternehmens übermittelt werden.

Für unter Ziff. 2 genannte Zwecke können personenbezogene Daten an unsere Konzernunternehmen und andere Dritte weitergegeben werden (unsere IT-Dienstleister und Dienstleister für Druck, Werbung, Vermarktung und Marktforschung sowie Datenanalyse).

Eine aktuelle Liste der Konzerngesellschaften sowie Dienstleister, die für AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland eine Datenverarbeitung selbst als Verantwortlicher oder im Auftrag erbringen, kann auch im Internet eingesehen werden unter www.aig.co.at/datenschutzrichtlinie.

4. Internationale Übermittlung

Aufgrund der globalen Art unserer Geschäftstätigkeiten können personenbezogene Daten an Parteien übermittelt werden, die sich in anderen Ländern befinden (wie die USA, China, Mexiko, Malaysia, die Philippinen, die Bermudas und andere Länder, die möglicherweise ein anderes Datenschutzniveau haben als das Land, in dem Sie Ihren Sitz haben). Bei diesen Übermittlungen werden wir Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Ihre personenbezogenen Daten ausreichend geschützt sind und gemäß den Anforderungen des Datenschutzrechts übermittelt werden. Bei der Übermittlung an eine Partei außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln wir personenbezogene Daten entweder in Länder, die nach Ansicht der Europäischen Kommission über ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten verfügen, oder verwenden spezielle EU-Standardvertragsklauseln, um Ihre Daten zu schützen. Bei in den USA ansässigen Anbietern geben wir zudem personenbezogene Daten an diese weiter, wenn sie unter das Privacy-Shield-Abkommen fallen, welches ein ähnliches Schutzniveau für den Datenaustausch zwischen Europa und den USA vorsieht.

Weitere Informationen über internationale Übermittlungen an konzernverbundene Unternehmen und Dritte sind in unserer Datenschutzrichtlinie enthalten. Eine aktuelle Liste der Konzerngesellschaften sowie Dienstleister die für AIG Europe S.A., Direktion für Österreich eine Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen, kann auch im Internet eingesehen werden unter www.aig.co.at/datenschutzrichtlinie.

5. Sicherheit personenbezogener Daten

Es werden angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen und zu sichern. Wenn wir personenbezogene Daten an einen Dritten (einschließlich unseren Dienstleistern) weitergeben oder einen Dritten mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für uns beauftragen, wird der Dritte sorgfältig ausgewählt und muss angemessene Sicherheitsmaßnahmen treffen.

Darüber hinaus sind wir und unsere Mitarbeiter gemäß § 6 DSG zur Einhaltung des Datengeheimnisses und zur Wahrung des § 321 VAG verpflichtet. Dies gilt auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses.

6. Ihre Rechte

Aus der DSGVO ergeben sich für Sie als Betroffener einer Verarbeitung personenbezogener Daten die folgenden Rechte: Gemäß Art. 15 DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, über eine Übermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggfs. aussagekräftige Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.

Gemäß Art. 16 DSGVO können Sie unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Verarbeitung nicht zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Gemäß Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, wir die Daten nicht mehr benötigen und Sie deren Löschung ablehnen, weil Sie diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Das Recht aus Art. 18 DSGVO steht Ihnen auch zu, wenn Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

Gemäß Art. 20 DSGVO können Sie verlangen, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder Sie können die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen.

Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im Fall der Direktwerbung besteht für Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das von uns ohne Angabe einer besonderen Situation umgesetzt wird.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit kostenlos gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die auf dieser Einwilligung beruhende Datenverarbeitung für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.

Gemäß Art. 77 DSGVO steht Ihnen das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder unseres Unternehmenssitzes wenden.